

Richtlinien
der Stadt Winnenden zur Förderung
des Baus von vereinseigenen Gebäuden, Anlagen und Sportstätten
vom 17. März 1987

Diese Richtlinien wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.1993 ausgesetzt.

1.

Förderungsgrundsätze

Die Stadt Winnenden gewährt Winnender Vereinen und anderen Organisationen als **Freiwilligkeitsleistung** Zuschüsse zum Bau von vereinseigenen Gebäuden, Anlagen und Sportstätten unter folgenden Voraussetzungen:

- 1.1 Es müssen die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.
- 1.2 Der Zuschuss muss vom Verein oder der Organisation vor Beginn der Bauarbeiten beantragt werden.
- 1.3 Maßgebend für die Zuschusshöhe sind die von der Stadt anerkannten Baukosten. Dabei gelten als Obergrenzen die in den jeweils gültigen Richtlinien des Württ. Landessportbundes aufgeführten zuschussfähigen Baukosten.
- 1.4 Die Vollfinanzierung muß nachgewiesen werden. In jedem Fall ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Vereins erforderlich.

2.

Zuschusshöhe

- 2.1 Der Höchstzuschuss je Objekt und Verein beträgt 5 % der anerkannten Baukosten. Weiter wird ein Zinszuschuss von höchstens 5 % für ein am Kapitalmarkt aufgenommenes Darlehen gewährt. Der Darlehensbetrag, für den dieser Zinszuschuss gewährt wird, darf wiederum 5 % der anerkannten Baukosten nicht überschreiten. Seine Laufzeit wird bei einer tilgungsfreien Zeit von 5 Jahren auf höchstens 20 Jahre beschränkt.
- 2.2 Auf Antrag kann ein weiterer Zuschuss bis zu höchstens der fälligen Erschließungsbeiträge nach § 127 ff BBauG und Anschlussbeiträge (derzeit Entwässerungsbeiträge und Wasserversorgungsbeiträge) gewährt werden.

2.3 Je Objekt und Verein kann nur ein einmaliger Zuschuss gewährt werden.

Sofern Objekte verbesserungsbedürftig sind oder generalisiert werden müssen und eine Bezuschussung durch den Württ. Landessportbund im Rahmen der jährlichen Ausschreibung erfolgt, können bereits geförderte Objekte nochmals bezuschusst werden.

3.

Auszahlung

Die Auszahlung des städtischen Zuschusses erfolgt frühestens nach Baubeginn, wobei zunächst nur ein Teilbetrag ausgezahlt wird. Die Restauszahlung erfolgt nach Bauabrechnung.

4.

Überlassung von Gelände

Sofern für die Erstellung der Objekte stadteigenes Gelände zur Verfügung gestellt wird, ist mit dem Verein bzw. der Organisation ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

5.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge können nach diesen Richtlinien bezuschusst werden.